



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Johann Wadehul (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Pädophilengruppe "Krumme 13"

Vorbemerkung:

Aus einem Bericht der Landeszeitung vom 21. 02. 2002 geht hervor, dass die Pädophilengruppe "Krumme 13" im schleswig-holsteinischen Umland die Vereinszulassung beantragen will. "Der Verein, der offiziell pädophilen Strafgefangenen helfen will, befürwortet "gewaltfreien und einvernehmlichen" Sex von Erwachsenen mit Kindern", so die Landeszeitung.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Pädophilengruppe "Krumme 13" vor?

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg hat im Dezember 2001 ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Trier abgegeben. Privatpersonen hatten dort auf die Homepage der Gruppe im Internet hingewiesen. Die Staatsan-

waltschaft bei dem Landgericht Trier hält den Inhalt der Homepage nicht für strafrechtlich relevant.

Weitere Erkenntnisse über die Pädophilengruppe "Krumme 13", auch hinsichtlich der Vereinsgründung eines nichtrechtsfähigen Vereins liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Hat die Gruppe in Schleswig-Holstein bereits einen Antrag gestellt, um als Verein zugelassen zu werden?

Die Amtsgerichte des Landes haben auf die entsprechende Anfrage des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vom 27.02.02 mitgeteilt, dass ein Antrag auf Eintragung eines Vereins der Pädophilengruppe "Krumme 13" bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage (die Beantwortung erfolgte in der Zeit vom 27.02 bis 07.03.02) nicht eingegangen war.

3. Mit welchen Mitteln wird die Landesregierung, die Vereinszulassung der Pädophilengruppe "Krumme 13" verhindern?

Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das Registergericht , bei dem ein Antrag auf Eintragung eines Vereins gestellt wird, in sachlicher Unabhängigkeit durch den Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin gem. §§ 3 Ziff 1 a, 9 RPflG über den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister entscheidet. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen auf Eintragung gemäß §§ 56 – 59 BGB vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf Eintragung.

Das Gericht hat darüberhinaus jedoch ein materielles Prüfungsrecht. Verfolgt ein Verein nach seiner Satzung einen gesetzwidrigen Vereinszweck oder verstößt diese gegen die guten Sitten, kann der Antrag auf Eintragung in das Register zurückgewiesen werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gerichte des Landes diese Grundsätze bei der Entscheidung über entsprechende Anträge der Pädophilengruppe "Krumme 13" berücksichtigen werden.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass für den Fall des Vorliegens weiterer Erkenntnisse hinsichtlich der genannten Pädophilengruppe, insbesondere bei Vorliegen des Verdachts strafrechtlich relevanten Verhaltens eines Gruppenmitglieds, die erforderlichen Schritte sowohl im Rahmen eines Ermittlungs – als auch ggf. im Rahmen eines etwaigen Vereinsverbotsverfahrens eingeleitet werden.